

Schock-Foto ist nicht zu beanstanden

Leichen vom Terroranschlag im Pariser „Bataclan“ veröffentlicht

Eine Boulevardzeitung berichtet auf der Titelseite und im Innenteil über den Terroranschlag in der Pariser Konzerthalle Bataclan. Die Zeitung druckt ein Foto ab, das den Innenraum des Musikclubs zeigt. Zahlreiche Leichen sind zu sehen, die in Blutlachen liegen. Ein Mensch liegt auf dem Rücken. Blutige Schleifspuren überziehen den Boden. Im Online-Angebot des Blattes war das Foto schon am Tag zuvor veröffentlicht worden. Bildtext: „Ein Bild des Schreckens: So sah das ‘Bataclan’ nach dem verheerenden Terroranschlag aus.“ Gleichzeitig wird das Foto einer Verletzten gezeigt, die auf einer Trage liegt und von Sanitätern versorgt wird. Zahlreiche Leser der Zeitung und Nutzer ihres Internetangebots wenden sich mit Beschwerden an den Presserat. Immer geht es um das Foto, das teilweise erkennbar die Opfer des Terroranschlags zeigt. Es verletze die Persönlichkeitsrechte der erkennbar Abgebildeten. Der Abdruck des Fotos sei nicht vom öffentlichen Interesse gedeckt. Einige Beschwerdeführer sehen die Würde der Opfer verletzt, die in einer riesigen Blutlache liegend dargestellt werden. Die Zeitung gehe respektlos mit den Opfern um und missachte die Gefühle der Angehörigen und Überlebenden. Es sei reine Sensationsberichterstattung, wenn die Zeitung derart grausame Bilder zeige. Das Justizariat der Zeitung weist darauf hin, dass die Kommission für Jugendmedienschutz der Medienanstalten die Berichterstattung bereits geprüft habe. Sie sei zu dem Schluss gekommen, dass die Veröffentlichung des Fotos nicht gegen die Menschenwürde verstoße.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses halten die Aufnahme zwar für schockierend, sehen in der Veröffentlichung des Fotos mehrheitlich aber keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Das von zahlreichen Beschwerdeführern beanstandete Foto markiert einen Grenzfall, der im Ausschuss sehr kontrovers diskutiert wird. Einige Mitglieder sind der Meinung, dass ein solches Bild nicht erforderlich ist, um das Ausmaß des Terroranschlags zu begreifen. Die Mehrheit ist aber anderer Meinung: Das Foto zeigt die außerordentlich grausame Realität nach dem politisch motivierten Terroranschlag. Es rechtfertigt als Dokument der Zeitgeschichte das Informationsinteresse der Leser. Es steht in seiner Grausamkeit für den Terror in Europa und den Angriff der Terroristen auf die westliche Lebenskultur. Das Gremium anerkennt deutlich die schutzwürdigen Interessen der Angehörigen der Abgebildeten. Dennoch sind die Getöteten durch die Abbildung nicht für einen erweiterten Personenkreis erkennbar. Außerdem ist das öffentliche Interesse an dem Terroranschlag und seinen schrecklichen Folgen in der Gesamtschau höher zu bewerten als der Persönlichkeitsschutz der Betroffenen.

Unangemessen sensationell im Sinne von Ziffer 1 des Pressekodex ist die Darstellung nicht. Sie dokumentiert die Folgen des Anschlags in ihrer ganzen Brutalität. Die Opfer werden jedoch nicht zum Objekt herabgewürdigt. Die Zeitung bedient damit vorrangig das berechnete Informationsinteresse an der Tat und ihren schrecklichen Folgen und nicht lediglich das Sensationsinteresse der Leser.
(1063/15/2)

Aktenzeichen:1063/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet